

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Mehrzweckhalle und Dreifachturnhalle Drochtersen**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Drochtersen betreibt die Mehrzweckhalle Drochtersen und die Dreifachturnhalle Drochtersen als öffentliche Einrichtungen, soweit die Hallen nicht für schulische Zwecke in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Mehrzweckhalle und Dreifachturnhalle sind eine im Eigentum der Gemeinde stehende, rechtlich unselbstständige Anstalt und werden durch die Gemeinde verwaltet und vertreten.

### **§ 2**

- (1) Die Mehrzweckhalle und die Dreifachturnhalle verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dienen der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Drochtersen.
- (2) In den Turnhallen sind folgende Einrichtungen untergebracht:
  - a) Hallenbereich
  - b) Umkleide- und Sanitärräume
  - c) Gruppenräume
  - d) Küche mit Nebenräumen (nur Mehrzweckhalle)
  - e) Ausschanktresen (nur Mehrzweckhalle)

### **§ 3**

Über die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Dreifachturnhalle erlässt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine Benutzungsordnung.

## § 4

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Mehrzweckhalle und der Dreifachturnhalle werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

	a) Mit gastronomischer Bewirtschaftung	b) Ohne gastronomischer Bewirtschaftung
<b>1. Mehrzweckhalle einschließlich Sanitärräume</b>		
a) Gesamte Halle	260,00 €	130,00 €
b) Halbe Halle	130,00 €	65,00 €
1.1 Küche	80,00 €	--
1.2 Ausschanktresen	65,00 €	--
<b>2. Dreifachturnhalle einschließlich Sanitärräume</b>		
a) Gesamte Halle	860,00 €	430,00 €
b) Halbe Halle	430,00 €	215,00 €
<b>3. Nutzung des gemeindeeigenen Teppichbodens in den Hallen</b>	90,00 €	90,00 €

- (2) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss die Benutzungsgebühr abweichend von Abs. 1 festsetzen.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten und die Kosten für die Normalreinigung der Hallenbereiche, der Umkleide- und Sanitärräume sowie der Gruppenräume in der Mehrzweck- und der Dreifachturnhalle bis zur Dauer von 12 Stunden abgegolten. In der Benutzungsgebühr sind auch die Energiekosten für den Ausschanktresen in der Mehrzweckhalle enthalten.

Die Küche mit Nebenräumen und der Ausschanktresen in der Mehrzweckhalle sind vom Benutzer zu reinigen. Außerdem hat der Benutzer der Küche die Kosten der Gasversorgung nach Verbrauch zu erstatten.

Die benutzten Räume und das Inventar sind am Tage nach der Veranstaltung bis 14.00 Uhr dem Hausmeister in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

- (4) Die ortsansässigen Vereine und Verbände sowie eingetragenen Gesellschaften aus der Gemeinde Drochtersen, deren Gegenstand die Erhaltung und Steigerung der Bedeutung der Gemeinde Drochtersen in der Öffentlichkeit ist, sind bei der Benutzung der Einrichtungen von der Gebührenpflicht befreit. Ortsansässige, konzessionierte Gastwirte haben die Hälfte der Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten. Mit Ausnahme des

sportlichen Übungsbetriebes obliegt die Reinigung bei gebührenfreien Veranstaltungen dem Veranstalter.

### § 5

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung der Mehrzweck- bzw. Dreifachturnhalle verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Drochtersen erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Mehrzweckhalle.

### § 6

Für Unfälle, die bei der Benutzung der Mehrzweckhalle und der Dreifachturnhalle entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstigen Schäden übernimmt die Gemeinde Drochtersen keine Haftung.

### § 7

Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die von dem Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung verstoßen, durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärger erregen oder den allgemeinen Betrieb in der Mehrzweck- und/oder Dreifachturnhalle fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### § 8

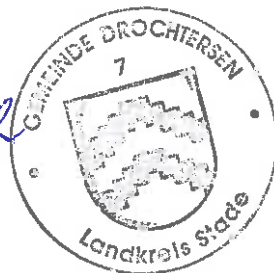
Diese Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Oktober 1988 außer Kraft.

Drochtersen, den 22. Februar 2012

Gemeinde Drochtersen

*Hans-Wilhelm Bösch*

Hans-Wilhelm Bösch  
Bürgermeister



## Auflagen und Bedingungen zur Benutzung der Kleinen Turnhalle Drochtersen ohne Küchenbenutzung

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen sind bei Nutzung der Kleinen Turnhalle Drochtersen zu treffen bzw. zu beachten:

1. Der Hallenboden der Kleinen Turnhalle Drochtersen ist mit einem schwerentflammbaren Teppichbelag auszulegen. Der Teppichbelag wird von der Gemeinde Drochtersen gestellt. Hierfür ist eine Nutzungsbestätigung in Höhe von 90,00 Euro zu zahlen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Teppichbelag sorgfältig zu säubern und ordentlich aufzurollen.
  2. Es darf lediglich einer Personenzahl von maximal 700 Einlass gewährt werden. Es ist zu beachten, dass die Belüftungsanlagen bereits vor Inbetriebnahme der Halle eingeschaltet ist.
  3. Die früheste Nutzung der Kleinen Turnhalle Drochtersen für Veranstaltungen an Wochenenden ist sonnabends, 7.00 Uhr. Die Reinigung nach Veranstaltungen ist am darauffolgenden Morgen von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr durchzuführen.
    - Abweichende Nutzungszeiten sind nur nach rechtzeitiger Vereinbarung erlaubt.
    - Der organisatorische Ablauf ist mit dem gemeindlichen Mitarbeiter, Herrn Jan Nagel, abzustimmen. Den Anordnungen von Herrn Nagel ist Folge zu leisten.
    - Beim Auf- und Abbau des gemeindeeigenen Inventars sowie bei der Reinigung hat der Hausmeister, Herrn Jan Nagel, anwesend zu sein.
    - Der Tresen und der Bühnentrakt können in Absprache mit Herrn Nagel vor den festgesetzten Zeiten in Anspruch genommen werden. Der Tresen und der Tresenraum sind feucht zu wischen.
    - Stühle und Tische sowie die bewegliche Bühne dürfen nur innerhalb der Kleinen Turnhalle genutzt werden. Eine Nutzung außerhalb ist nicht gestattet.
  4. Die Rettungswege laut Rettungsplan sind freizuhalten. Das Aufstellen von Gegenständen vor dem direkten Eingang zur Halle ist untersagt.
  5. Das Anbringen von brennbaren Dekorationen, wie z.B. Girlanden etc., ist aufgrund der Brandschutzbestimmungen nicht erlaubt. Das Abbrennen von Wunderkerzen sowie Entzünden von offenem Feuer ist verboten.
  6. Das Rauchen in der Kleinen Turnhalle Drochtersen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet.
  7. Nach der Nutzung sind der Hallenboden sowie sämtliche benutzte Räume ordentlich und besenrein zu verlassen, wie z.B. Bühne, der Bühnenvorraum, das Foyer, die Toiletten, die Flure, die Versammlungsräume u.s.w.
  8. Tische und Stühle sind gründlich von Schmutz zu befreien.
  9. Die Küchenbenutzung ist nicht erlaubt. Der Hausmeister kann eine Küchenbenutzung in Ausnahmefällen genehmigen. In solchen Fällen kann der Hausmeister die Nutzung der Küche außerhalb der festgesetzten Zeiten genehmigen.
  10. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Türen und Fenster verschlossen werden.
  11. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Außengelände von Unrat bzw. Abfall zu befreien, der Veranstalter hat eine ordnungsgemäße Entsorgung zuzusichern.
  12. Die Verkehrssicherungspflicht (insbesondere die Räum- und Streupflicht in den Wintermonaten) für die zu den Veranstaltungen genutzten Parkflächen und Parkplätzen sowie die dafür genutzten Zuwegungen zu den Veranstaltungsorten, obliegt dem Veranstalter.
- Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle schuldhaft herbeigeführten Schäden an und in der Kleinen Turnhalle Drochtersen sowie am Außengelände. Es ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn abzuschließen. Bei Zuwiderhandlungen kann Schadenersatz gefordert bzw. eine Ersatzvornahme durchgeführt werden.
- Es handelt sich bei der Mehrzweckhalle um eine überdachte Versammlungsstätte für verschiedene Veranstaltungen, die insgesamt mehr als 200 Besucher/innen fasst. Gem. § 39 und 40 der Versammlungsstättenverordnung - NVStättVO – ist vom Benutzer ein Verantwortlicher für die Veranstaltungstechnik zu bestellen. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu tragen.

## Auflagen und Bedingungen zur Benutzung der Dreifachturnhalle Drochtersen

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen sind bei Nutzung der Dreifachturnhalle Drochtersen zu treffen bzw. zu beachten:

1. Der Hallenboden der Dreifachturnhalle ist mit einem schwerentflammaren Teppichbelag auszulegen.
  2. Es darf lediglich einer Personenzahl von maximal 1.300 Einlass gewährt werden.
  3. Die früheste Nutzung der Dreifachturnhalle Drochtersen für Veranstaltungen an Wochenenden ist sonnabends, ab 7.00 Uhr. Die Reinigung nach Veranstaltungen ist am darauffolgenden Morgen von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr durchzuführen.
    - Abweichende Nutzungszeiten sind nur nach rechtzeitiger Vereinbarung erlaubt.
    - Der organisatorische Ablauf ist mit dem gemeindlichen Mitarbeiter, Herrn Jan Nagel, abzustimmen. Den Anordnungen von Herrn Nagel ist Folge zu leisten.
    - Stühle und Tische sowie weitere zum Inventar gehörigen Gegenständen dürfen nur innerhalb der Dreifachturnhalle genutzt werden. Eine Nutzung außerhalb ist nicht gestattet.
  4. Da es sich um eine Großveranstaltung handelt, ist von der Feuerwehr eine Brandwache zu stellen. Die Freiwillige Feuerwehr Drochtersen wird von hier entsprechende informiert. Ordnungskräfte sind in ausreichender, der Veranstaltung entsprechender Zahl, zu stellen.
  5. Während der Veranstaltung sind die in Höhe des Hallenbades installierten Sperrpfosten zu bedienen. Hierfür ist durch den/die Veranstalter/in ausreichend Personal zu stellen.
  6. Die Rettungswege, das heißt: jeder Ausgang, auch die zu den Umkleidekabinen und zum Heizungsraum sind frei zu halten. Das Aufstellen von Gegenständen vor den Rettungswegen ist untersagt. Der lange Ausschanktresen darf nicht auf der rechten Seite, das heißt, vor den Zugängen zu den Umkleidekabinen aufgestellt werden.
  7. In Notfällen muss jederzeit der Zugang von Rettungsfahrzeugen (Krankenwagen, Feuerwehr, Polizei, etc.) möglich sein.
  8. Das Anbringen von brennbaren Dekorationen, wie z.B. Girlanden etc., ist aufgrund der Brandschutzbestimmung nicht erlaubt. Auf das Ihnen übersandte Merkblatt für Großveranstaltungen wird hingewiesen.
  9. Das Rauchen in der Dreifachturnhalle Drochtersen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet. Brennbare Abfälle müssen unmittelbar nach Veranstaltungsende aus den Räume entfernt und in sicherer Entfernung vom Gebäude gelagert werden.
  10. Ein Müllcontainer ist aufzustellen.
  11. Da die sanitären Einrichtungen der Dreifachturnhalle nicht ausreichen, sind mindestens vier zusätzliche Toiletten aufzustellen.
  12. Nach der Nutzung ist der Hallenboden sowie sämtliche benutzte Räume ordentlich und besenrein zu verlassen.
  13. Tische und Stühle sind gründlich von Schmutz zu befreien.
  14. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Türen und Fenster verschlossen werden.
  15. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Außengelände von Unrat bzw. Abfall zu reinigen.
  16. Die Verkehrssicherungspflicht (insbesondere die Räum- und Streupflicht in den Wintermonaten) für die zu den Veranstaltungen genutzten Parkflächen und Parkplätzen sowie die dafür genutzten Zuwegungen zu den Veranstaltungsorten, obliegt dem Veranstalter.
- Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle schuldhaft herbeigeführten Schäden an und in der Dreifachturnhalle sowie am Außengelände. Es ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn abzuschließen. Bei Zuwiderhandlungen kann Schadenersatz gefordert bzw. eine Ersatzvornahme durchgeführt werden.
- Es handelt sich bei der Dreifachturnhalle Drochtersen um eine überdachte Versammlungsstätte für verschiedene Veranstaltungen, die insgesamt mehr als 200 Besucher/innen fasst. Gem. § 39 und 40 der Versammlungsstättenverordnung – NVStättVO – ist vom Benutzer ein Verantwortlicher für die Veranstaltungstechnik zu bestellen. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu tragen.